Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine

Band: 12 (1930)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tit. Landesbibliothek
Bern

Zürich, 14. Februar 1930 — Erscheint jeden Freitag — 12. Jahrgang Nr. 7

Schweizer Frauenblatt

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen hinzugerechnet. / Einzel-Nummern kosten 20 Rappen / Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken.

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer. Frauenvereine
Verlag: Genossenschaft „Schweizer Frauenblatt", Zürich
Administration und Inseraten-Annahme: Ovag A.-G., Zürich, Tödistraße 9, Telephon Selnau 65.49, Postcheck-Konto VIII/3001
Druck und Expedition: Buch- und Kunstdruckerei A. Peter, Pfäffikon-Zürich, Telephon 60.

Insertionspreis: Die einspaltige Nonpareillezeile oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Chiffregebühr 50 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Plazierungsvorschriften der Inserate. / Inseratenschluß Montag Abend.

Wochenchronik.

Schweiz.

Am 7. Februar wurde die Botschaft des Bundesrates betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens für die Dauer der Bank den Mitgliedern der Bundesversammlung überwiesen. Den Kommissionen der eidgenössischen Räte bleibt somit keine lange Frist, um ihre Anträge zu formulieren. Es handelt sich um Stellungnahme zu zwei Bundesbeschluß-Entwürfen, die in ihrem Zusammenhang sehr interessant sind, weil sie den Ausweg bilden, um die Aufnahme des Betriebs der Weltbank schon am 1. April ohne Rücksichtnahme auf das schweizerische Staatsvertragsreferendum zu ermöglichen.

Bundesbeschluß 1 betrifft die Genehmigung eines kurzfristigen Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan anderseits, d. h. Genehmigung eines Abkommens von höchstens 15jähriger Dauer, das dem Referendum nicht untersteht.

Bundesbeschluß 2 betrifft die Verlängerung der Gültigkeit des von der Bundesversammlung (durch Bundesbeschluß 1) genehmigten Abkommens über die Bank. Dieser Verlängerungsbeschluß unterliegt den Bestimmungen des Artikels 89, Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach Staatsverträge, die über die Dauer von 15 Jahren hinausgehen, dem Referendum unterstellt sind.

Durch das Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet sich die Schweiz, das von den beteiligten Staaten anerkannte Grundgesetz der Bank zu erlassen und dieses Gesetz weder einseitig aufzuheben, noch abzuändern, noch ihm etwas hinzuzufügen. Der Bank wird durch das Grundgesetz Rechtsfähigkeit verliehen; ihre Statuten werden rechtswirksam ungeachtet der Abweichungen von gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen schweizerischen Rechtes. Die Bank erhält laut dem Gesetz eine Reihe von Sonderrechten: Solche sind weitgehende Steuerbefreiung, Befreiung von Maßnahmen wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme, und zwar gilt dies für Friedens- und Kriegszeiten. In Anbetracht der Ziele, denen die Bank zu dienen hat, hält der Bundesrat diese Sonderrechte für annehmbar. In Streitfällen zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und der Bank tritt das im Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehene Schiedsgericht in Funktion. Das Grundgesetz trägt die Unterschriften der Delegierten der beteiligten Staaten. Namen von Weltruf sind da zu lesen: Curtius-Deutschland, Jaspar-Belgien, Chéron-Frankreich, Snowden-Großbritannien, Piretti-Italien, Adatci-Japan u. a. Für die Schweiz haben Professor Dr. Bachmann, Präsident der Generaldirektion der Nationalbank, Professor Dr. W. Burckhardt, Bern, Dr. Miescher, Basel, unterzeichnet.

Man wird die Vorteile, die unserem Lande aus dem Sitz der Bank erwachsen, nicht in erster Linie auf materiellem Gebiete suchen müssen, obschon Basel als Heimstätte des Unternehmens von ihm kräftige Impulse für sein Wirtschaftsleben erwarten kann. Der Bundesrat äußert sich hierüber folgendermaßen: „Unseres Erachtens wird vor allem gesagt werden dürfen, daß der einstimmige Beschluß der Haager Konferenz, den Sitz der Bank in die Schweiz zu verlegen, eine Zutrauenserklärung bedeutet, hinsichtlich der Stabilität unserer politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Die Ehrung, die unserem Land dadurch vor aller Welt erwiesen wurde, wird die Schweiz nach ihrem richtigen Werte zu schätzen wissen."

Ausland.

Im deutschen Reichstag hat am 11. Februar die Beratung des Haager Abkommens, d. h. der für Deutschland aus dem Young-Plan erwachsenden Verträge begonnen. Eine eindrucksvolle Rede des Außenministers Dr. Curtius über die von der Regierung in jüngster Zeit befolgte Politik bildete den Auftakt. Der Redner kam zum Schluß, daß das im Haag Erreichte wirtschaftlich und politisch gegenüber dem Bestehenden einen Fortschritt darstelle und daß die Regierung aus ehrlicher Ueberzeugung heraus die Annahme der Verträge empfehlen könne; sie erwartet, daß der Reichstag sich ihrer Auffassung anschließe. Ein schwächlicher Unkenruf Hugenbergs vermochte die Stimmung des Parlaments nicht zu beeinflussen. Es ist zu erwarten, daß der Reichstag das Haager Abkommen mit Einschluß des besonders angefochtenen Vertrags mit Polen mit kräftiger Mehrheit genehmigt.

Die Arbeit der Londoner Abrüstungskonferenz schreitet langsam vorwärts. Im Vordergrund steht zur Zeit die Frage der Unterseeboote. Während England und die Vereinigten Staaten die finanziellen und humanitären Vorteile der Abschaffung dieser Boote betonen, treten Frankreich und Japan entschieden für die Beibehaltung der Tauchboote ein, da diese nach ihrer Ansicht eine Ausgleichswaffe für die schwächeren Marinen bilden. Italien erklärt sich für besondere Abmachungen zum Schutz der Handelsschiffe gegen Angriffe von Tauchbooten. Aber nicht nur in der Frage der Unterseeboote, auch bei andern Flottenabrüstungsproblemen stellt sich Frankreich in einen Gegensatz zu England und den Vereinigten Staaten, sodaß es mehr und mehr in einen Zustand der Isolierung gerät; ein schlecht verhehltes Unbehagen spiegelt sich in der französischen Presse wieder.

Spanien. Mit dem Regierungswechsel und der von König Alfons erlassenen großzügigen Amnestie politischer Gefangener ist die Ruhe in Spanien noch keineswegs eingekehrt. Der spanische Linkspolitiker Graf Romanones erklärte, daß die spanische Monarchie nur zu erhalten sei durch die Gründung eines konstitutionellen Regimes nach dem Vorbilde Englands oder Belgiens.

In Rußland ist der Sozialisierungsprozeß unter Stalins Einfluß in ein äußerst intensives Stadium getreten. Alle Berufs- und Wirtschaftsgruppen werden davon erfaßt. Parallel damit geht der Kampf gegen die Religion. Erschütternde Nachrichten über die Vernichtung der namentlich in den Großstädten blühenden lutherischen Kirche werden bekannt. Sämtliche evangelische Geistliche Rußlands sollen teilweise nach Sibirien, teilweise nach dem Sträflingslager von Solowski verschickt worden sein.

J. M.

Zur Frauenpetition an die Londoner Flottenkonferenz:
(siehe unsern heutigen Artikel S. 2),
Die Japanerinnen mit zwei Körben voll Unterschriften.
Die eine von ihnen (in europäischer Kleidung) ist Mrs Gauntlett, die Präsidentin des japanischen Stimmrechtsverbandes.

Zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

N. J. Im Entwurf des Bundesrates vom August 1929 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung gab eine Bestimmung uns Frauen zu Bedenken Anlaß: Art. 18 sah für Frauen, die vor dem 50. Altersjahr Witwe werden, eine Kapitalabfindung von 500 Fr. vor und für solche, die im Zeitpunkt der Verwitwung bereits 50 Jahre alt sind, eine jährliche Rente von 150 Fr.

Der zitierte Art. 18 des Entwurfes geht vom Gedanken aus, daß eine Frau, die in jüngern Jahren ihren Mann verliert, einem Erwerb nachgehen und für sich und ihre Kinder verdienen kann, also keine Rente benötigt, während eine Frau von über 50 Jahren sich schwer wieder beruflich betätigen kann und daher durch eine jährliche Rente unterstützt werden muß. Der jüngern Witwe soll immerhin für die Zeit, in der sie sich in ihre neue Tätigkeit einarbeiten muß, eine gewisse Abfindungssumme helfen, z. B. um ihr die Einrichtung eines eigenen Geschäftes oder die selbständige Ausübung eines Berufes durch Anschaffung von Maschinen (Strickmaschine usw.) zu ermöglichen.

So einfach und einleuchtend der Gedankengang ist, so schwierig ist die praktische Anpassung der Versicherung an die tatsächlichen Verhältnisse: Wo ist die Altersgrenze? von welchem Zeitpunkt an ist den Frauen der Uebergang zum Erwerbsleben nicht mehr oder nur mit äußerster Anstrengung möglich? wieviel Kapital ist nötig, damit eine Frau sich noch eine befriedigende Existenz gründen kann? Die Antwort lautet selbstverständlich in jedem Fall wieder anders: sie hängt von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitsfreudigkeit, Gesundheit und Tüchtigkeit der einzelnen Frau ab; sie lautet anders, je nachdem eine Frau vor ihrer Verheiratung oder noch während der Ehe berufstätig war, oder ob sie nie eine Berufsbildung genossen und nie einen Beruf ausgeübt hat; sie variiert je nach Alter und Zahl der Kinder, nach der Art der in Frage kommenden Beschäftigung, nach der Lage des Arbeitsmarktes und vielem anderen.

Der Bundesrat setzte die Grenze hoch, um die kantonalen Versicherungskassen nicht so stark zu belasten. Im Oktober 1929 richtete daher der Bund schweiz. Frauenvereine, unterstützt durch den Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein und den Schweiz. Katholischen Frauenbund, eine Eingabe an den Bundesrat, er möchte die Altersgrenze für die Rentenberechtigung auf 45 Jahre herabsetzen. Wenn man den tatsächlichen Verhältnissen ganz gerecht werden wollte, wäre sicher eine Herabsetzung sogar auf das 40. Altersjahr nicht zu viel, denn man weiß, wie schwer es ist, nach dem 40. Jahr wieder einen Beruf zu ergreifen, eine Stelle oder Kundschaft für ein eigenes Geschäft zu finden; nur schon ein Berufs- oder Stellenwechsel solcher, die bis dahin stets im Berufsleben standen, ist nach dem 40. Jahr schwer. Aber eine so starke Herabsetzung wagten die genannten Frauenverbände nicht zu verlangen, sie wäre angesichts der großen Mehrbelastung der Versicherungskassen aussichtslos gewesen. Nach dem Vorschlag der Frauenverbände hätten wenigstens alle Frauen, die nach dem 45. Jahr Witwe werden, eine jährliche Rente erhalten. Für den weitaus größten Teil dieser Frauen kommt nur unselbständige Erwerbsarbeit in Frage, und diese Rente wäre ein notwendiger Zuschuß zum Lohn, der für diese oft ungelernten und ungeübten Berufstätigen natürlich sehr niedrig ist. Für den Fall, daß auch diese Herabsetzung um 5 Jahre aus finanziellen Gründen abgelehnt

Feuilleton.

Das Quakersettlement bei Birmingham

(Die Selly Oak Colleges.)

Von Lili Stucki.

I.

Das 70er Tram von Birmingham fährt in einer halben Stunde nach Selly Oak hinaus, einem Vorort der großen, rauchenden Industriestadt. Selly Oak, wie auch das benachbarte Bournville sind international bekannt. Bournville entstand in den letzten 50 Jahren zusammen mit der größten Schokoladenfabrik Englands, die heute an die zehntausend Arbeiter beschäftigt und mit deren Aufschwung der Name George Cadbury untrennbar verbunden ist. Die großen Fabrikanlagen liegen mitten im weichen englischen Lande draußen, wo große Sportplätze und baumgeschmückte Straßen die qualmenden Kamine freundlich umgeben. George Cadbury, der Gründer von Fabrik und Gartenstadt, hat auch zu den Selly Oak Colleges den Grundstein gelegt. Eines nach dem andern der weltbekannten Institute sind hier den Bedürfnissen der Zeit entsprechend entstanden.

Als erstes College wurde Woodbrooke im Jahre 1903 eröffnet. Das breite Gebäude im großen Park ist ein Geschenk des Stifters. Früher Privatsitz der Familie, dient es nunmehr seinen Quakerfreunden. Ihnen bot sich hier die lange gewünschte Gelegenheit, zu sozialen und religiösen Fragen in einer Weise Stellung zu nehmen, die den Richtungen modernen Geisteslebens Rechnung trägt. Bald trafen sich in Woodbrooke auch nicht mehr englische Quaker, sondern Angehörige verschiedenster Staaten und Denominationen (Glaubensbekenntnisse).

Im Jahre 1905 erstand Kingsmead als zweites College, das hauptsächlich Missionare und Missionarinnen für die Fremdenmission vorbereiten sollte. Es liegt auf der Anhöhe vor Woodbrooke, näher der Stadt. In seiner Nachbarschaft entstand im Jahre 1907 Westhill. Es dient der Ausbildung von Sonntagsschullehrern und -Lehrerinnen. Seit kurzem ist ihm ein moderner Kindergarten angegliedert, wo ca. 40 bis 50 Kinder aus der Umgebung täglich hintippeln: ein willkommenes Arbeitsfeld für die zukünftigen Kindergärtnerinnen zur nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Ausbildung. Als viertes College wurde Fircroft 1909 eröffnet. Es handelt sich hier um eine Art Volkshochschule, wo sich junge Leute aus allen Teilen der Welt einfinden zur Weiterbildung in verschiedensten Gebieten. Ich habe in Fircroft einen Schmiedesohn aus Zürich getroffen, der sich später als Erzieher durchs Leben schlagen will, und einen Hotelangestellten aus dem Bündnerland, der mir kürzlich im Grand Hotel Dolder wieder begegnet ist — Die zwei nächstgegründeten Colleges, Carey Hall (1912) und Ascension (1923), bilden wiederum Missionarinnen aus, während das jüngste der Selly Oak Institute, das Y. W. C. A. (Young Women Christian Association, 1925) seiner die ganze Erde umspannenden Organisation die Führerinnen heranbildet.

II.

Die Quaker Colleges stehen Angehörigen aller Denominationen offen. Sie sind international orientiert. Doch spürt man immer die sympathische, ernstfrohe Quaker Atmosphäre, die alle Selly Oak Colleges beseelt.

Eigentlich wünschte ich den Woodbrooker Vorlesungen zu folgen, die mehr allgemein sozialer Natur sind. Dieses Institut war jedoch überfüllt; so kam ich nach Kingsmead, ohne deswegen von den Woodbrooke „lectures" ausgeschlossen zu sein, da ja die Vorlesungen aller Colleges allen Studenten offen sind. Die Missionarcollege-Perspektive stimmte mich eher etwas mißtrauisch, da ich eigentlich nicht „fromm" eingestellt bin. Eine grundlose Befürchtung allerdings!

Als ich zum ersten Mal, kurz vor Essenszeit, die große Kingsmeadhalle betrat, war ich überrascht von dem bunten Leben, das da herrschte. Englisch verschiedensten Accents klang mir entgegen. Korrektes Englisch der Söhne und Töchter Albions, spitzes Englisch des beweglichen Franzosen; eher steif gesprochen vom Deutschen, singend vom Schweden; zart und hell tönte es von Indern; weicher Wohlklang von Negern. Wir Schweizer, zur Hauptsache im weiblichen Element vertreten, zeichneten uns durch eine gewisse sprachliche Herbheit aus. — Nicht nur den Ohren, auch den Augen bot sich ein helles Vergnügen. Das Schwarz der Neger ließ unsere Hautfarbe doppelt zur Geltung kommen. Und so weiße Zähne besaßen wir alle nicht. Ich sah sie gerne blitzen beim spitzbübischen oder gutmütigen Lachen. Unsere dunkeläugige indische Studentin erfreute uns mit ihrem farbenprächtigen, kunstvoll getragenen Sâri; einige Auserkorene durften ihrer Toilette einmal beiwohnen, was ihr kulturhistorisches Wissen wohl um Vieles bereichert hat! Drei Madagaskaner fielen mehr durch die Schlitzform ihrer Augen als durch ihren gelblichen Teint auf. — Die Süd- und Nordtypen des europäischen Kontinents ließen sich nicht so augenscheinlich unterscheiden. Im Verlaufe der ersten Wochen traten jedoch die verschiedenen Temperamente bei Arbeit und Sport bald in ihrer Eigenart zu Tage. Da waren zum Beispiel eine ewig gestikulierende Französin „du Midi", eine scheue Schwedin: die große Schweigerin und eine Franziskusfigur aus den Rheinlanden, der alle Tiere nachliefen.

Bei den täglichen Sportanlässen, Spaziergängen und Diskussionsstunden kam man sich langsam näher. Sympathie, Interesse, auch Neugierde, führten zu persönlicher Fühlungnahme und oft zu Freundschaften, die sich als haltbar erweisen sollten. So lernte ich einen Inder, Oberingenieur der Regierung kennen, mit dem ich heute noch korrespondiere. Hassaran Ch. erstaunte uns durch seine Kindlichkeit. Er war äußerst unpraktisch und für uns Europäer von verblüffender Naivität. So erzählte er mir, wie er in London von einem unbekannten Mädchen untergefaßt wurde, dessen Absichten ihm erst in einem etwas dunklen Restaurant offenbar wurden, glaubte er doch bis zu diesem Augenblick, es sei europäische Sitte, sich in so besorgter Weise der Fremden anzunehmen! Statt nun das zweifelhafte Lokal sofort zu verlassen, legte er seiner Begleiterin nahe, sich auf andere, ehrbare Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Als er dann ihre natürlich traurige Geschichte hörte und sie ihm versprochen hatte, sich um eine Stelle zu bewerben, schickte er ihr von Kingsmead eine größere Summe Geldes, um ihr diesen Schritt zu erleichtern. — Hier noch eine andere Episode aus seinem Leben, die ihn mir nahe brachte: Eines Tages — in seinem Familienkreis in Indien — vermißte er etwa dreißig Schillinge. Es konnte nur einer seiner Diener das Geld entwendet haben. Hassaran überlegte sich diesen Vorfall, der ihn sehr betrübte, und rief nach einigen Tagen den Diener zu sich. Er gab dem Ueberraschten eine 10-Pfundnote, indem er ihm sagte: „Du kannst dieses Geld vielleicht brauchen, und wenn dich je etwas drückt, dann komm zu mir." Der Diener

werden sollte, wurde in der Eingabe vorgeschlagen, die einmalige Kapitalabfindung der Witwen unter 50 Jahren zu erhöhen. Eine gewisse Höhe der Abfindung ist unbedingt nötig, wenn eine Frau mit der Summe überhaupt sich eine neue Existenz soll gründen können.

In der ersten Sitzung der nationalrätlichen Kommission im November 1929 wurden alle unsere Vorschläge wegen der zu großen finanziellen Belastung abgelehnt, trotzdem die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenvereine, der Verband Evangelischer Arbeiter und Angestellter und andere mit gleichen oder ähnlichen Postulaten an die Kommission gelangt waren. Immerhin wurde die Frage zur nochmaligen Prüfung dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement überwiesen. Da aber das Bundesamt für Sozialversicherung die Mehrbelastung durch die Herabsetzung des Rentenberechtigungsalters auf 45 Jahre auf 2 Millionen berechnete, kam der Bundesrat dazu, eine solche Herabsetzung als unmöglich abzulehnen. In der zweiten Beratung der nationalrätlichen Kommission vom 3. bis 5. Februar 1930 wurde die Frage nochmals eingehend diskutiert und unsere Eingabe von Direktor Giorgio, Bundesamt für Sozialversicherung, an alle Mitglieder verteilt. Die Nationalräte Mäder, St. Gallen, und Schmid-Ruedin, Zürich, vertraten erneut den Standpunkt unserer Eingabe. Der Erfolg war die Einigung der Kommission auf folgenden Antrag: „An Witwen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt und zwar in der Höhe von Fr. 500 für Witwen, die das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und um je 100 Fr. ansteigend mit der Alterszunahme von je zwei Jahren beim Eintritt der Verwitwung bis zum Maximum von Fr. 1000 im Alter von 49 Jahren beim Eintritt der Verwitwung." Eine Frau, die mit 42 Jahren Witwe wird, erhält also 600 Fr., eine mit 44 Jahren 700 Fr. etc. Trotzdem auch diese Lösung den Kassen eine jährliche Mehrbelastung von 600,000 Fr. bringen wird, stimmte ihr auch Bundesrat Schultheß bei.

Selbstverständlich wäre eine Herabsetzung des Rentenberechtigungsalters für die Witwen eine größere Wohltat gewesen und hätte den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprochen. Aber die ganze Sozialversicherung hängt so stark von der Möglichkeit der Finanzierung ab, daß der Bogen nicht überspannt werden darf, wenn das Werk überhaupt zustande kommen soll. Es ist doch schon ein großer Fortschritt gegenüber dem ersten Entwurf, daß mit der steigenden Schwierigkeit der Berufsausübung im höhern Alter auch die Kapitalabfindung größer wird. Man ist zwar versucht zu denken, 1000 Fr. bedeuten für eine Frau, die mit 50 Jahren Witwe wird, keine starke Stütze; aber im Zusammenhang mit dem ganzen Alters- und Hinterbliebenengesetz ist dieser Gedanke falsch. Es sind im ganzen Gesetzesentwurf alle Versicherungsleistungen niedrig, nicht nur diejenigen der Witwen, dementsprechend aber auch die Prämien. Wenn man bedenkt, daß das Ansteigen auf 1000 Fr. gegenüber dem ersten Entwurf eine Erhöhung von 100 Prozent bedeutet, so kann man wohl diese Lösung freudig begrüßen. Zusammen mit dem Sozialzuschuß kann nun eine Frau, die mit 50 Jahren ihren Mann verliert, eine Kapitalabfindung von maximal 2500 Fr. erhalten, und mit dieser Summe läßt sich wohl etwas anfangen. Es bleibt nur zu wünschen, daß beide Räte diesem Antrag der nationalrätlichen Kommission zustimmen und er Gesetz werde.

Die Frauenpetition an die Flottenkonferenz in London.

In einer unserer letzten Nummern meldeten wir die Ankunft einer amerikanischen Frauendelegation zur Ueberreichung einer Abrüstungs-Petition an die Flottenkonferenz, die von 11 der größten Frauenverbände in Amerika mit einer Mitgliederzahl von gegen 13 Millionen Frauen — einem vollen Fünftel der gesamten weiblichen erwachsenen Bevölkerung — unterzeichnet ist. Ebenso meldeten wir auch die Ankunft einer japanischen Delegation mit einer Petition mit 180,000 Einzelunterschriften, die binnen 20 Tagen gesammelt worden waren.

Diese Petitionen, deren Wortlaut wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen werden (für heute fehlt uns der Raum dazu), bilden ein weiteres Glied in den Bestrebungen der sogenannten „Peace Crusade", dem Friedenskreuzzug amerikanischer, und seit einiger Zeit auch japanischer Frauen zur Verwirklichung eines endgültigen Friedens. Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit, auf die jährlichen Konferenzen der genannten amerikanischen Frauenorganisationen **„zur Ergründung der Kriegsursachen und ihrer Beseitigung"** hinzuweisen, die von Mrs. Chapman Catt, der einstigen Vorsitzenden des internationalen Stimmrechtsverbandes, ins Leben gerufen und seither jährlich von ihr präsidiert werden. Kelloggpakt und Beitritt der Vereinigten Staaten zum internationalen Schiedsgerichtshof im Haag dürften zu einem bedeutenden Teil auf die in Verfolg dieser Konferenzen erfolgte energische Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die amerikanischen Frauen zurückzuführen sein. Nun folgt die Fünfmächte-Konferenz zur Reduktion der Rüstungen zur See und wiederum stellen sich diese Frauen zur Kundgebung ihres Willens für Abrüstung und endgültigen Frieden ein. Hand in Hand mit den amerikanischen Frauen arbeiten nun auch die japanischen — an ihrer Spitze der japanische Stimmrechtsverband — und vor allem und von Anfang an die englischen Frauen. Noch während der letzten englischen Parlamentswahlen konnten wir berichten, daß die Kandidaten für das Parlament von den Frauen mit der Frage angegangen würden, wie sie sich zu der Frage der Unterzeichnung der Fakultativklausel des Haager Statuts sowie überhaupt zu den Friedensfragen stellen und daß sie dafür arbeiteten, daß nur solche Kandidaten Frauenstimmen erhielten, die sich positiv zu diesen Fragen eingestellt zeigten. Und jetzt, nachdem die Unterzeichnung der Fakultativklausel erreicht ist, wenden die englischen Frauen ihre Aufmerksamkeit der Fünfmächtekonferenz zu. Ein Blick auf die große Liste der am Frauenfriedenskreuzzug beteiligten Frauenorganisationen überzeugt einen, ein wie großer Prozentsatz englischer Frauen sich dafür einsetzt, den gegenseitigen Verzicht auf den Krieg zu verwirklichen. Da ist in erster Linie der große Bund englischer Frauenvereine mit allen seinen angeschlossenen Zweigvereinen zu nennen, dann die Organisation der Y. W. C. A. (der Verein christlicher junger Mädchen), weiter der Verband liberaler Frauen, die konsumgenossenschaftliche Frauengilde „The National Union of Societies for Equal Citizenship" (der englische Stimmrechtsverband) sowie auch alle großen industriellen Frauen-Verbände. Auch sie vereinen ihre Stimmen mit denen der Amerikanerinnen und der Japanerinnen und geben ihren festen Willen für die Abrüstung kund.

Und ihnen haben sich nun auch, wie wir aus „Womens Leader" und „La Française" erfahren, die französischen Frauen angeschlossen. Jetzt der großen führenden französischen Frauenorganisationen haben ebenfalls eine Petition an die Fünfmächtekonferenz nach London gesandt und wenn sie sie auch nicht selbst überreichten, so beauftragten sie doch eine Vertreterin in England, Mrs. Rudler, die Gattin des Französisch-Professors in Oxford, mit ihrer Vertretung vor der Konferenz. Diese, d. h. der Präsident, Mac Donald hat die Frauendelegierten bereits in Audienz empfangen, nicht nur eine besondere Auszeichnung — denn bis heute wurde noch keine andere Delegation empfangen, sondern auch ein Beweis, welche Bedeutung man bereits der Stimme der Frau beimißt, um so mehr als sie in zweien der beteiligten Staaten das volle Stimmrecht besitzt und damit alles Recht zu der Forderung hat, daß ihr Welle Berücksichtigung finde.

Die Ankunft dieser Friedenspilgerinnen hat natürlich in London und überhaupt in England Aufsehen erregt und die Blätter bringen Bilder der Angekommenen, deren eines unsere Leserinnen heute in unserer Nummer finden. Aber nicht nur die Engländer, sondern auch die übrige Welt wird es beherzigen, daß die Frauen von dreien der fünf teilnehmenden Großmächte es für ihre Pflicht erachteten, ihre Vertreterinnen an die Konferenz zu entsenden, um im Verein mit der 4., den Engländerinnen, ihre Stimme für die Beschränkung der See-Rüstungen zu erheben. Nur die — italienischen Frauen fehlten!

„Wie eindringlich mischen sich heute die Frauen aller Länder in Diskussion, die ihnen früher unbarmherzig verschlossen gewesen wären!" äußert sich zu dieser Frauenfriedenskundgebung Mlle. Gourd im „Mouvement Féministe". „Aber", meint sie weiter, „ist dieser kräftige Wille zur Mitarbeit am Friedenswerk nicht auch die beste Antwort auf alle die Absurditäten, die nur zu oft noch unsere schweiz. Presse gegen die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben publiziert?"

Womit natürlich auch wir vollständig einer Meinung sind.

„Nationalität der verheirateten Frau" und die Konferenz für die Kodifikation des internat. Rechts.

Unsere Leserinnen wissen daß auf der Mitte März im Haag stattfindenden internationalen Konferenz für die Kodifikation des internationalen Rechts auch die Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau zur Behandlung kommen wird und daß der internationale Stimmrechtsverband beschlossen hat, zur selben Zeit ebenfalls im Haag seine Kommission für diese Frage tagen zu lassen, um in steter Fühlung mit den Beschlüssen der Konferenz zu stehen. Die Schweizer Frauen haben bereits dem Bundesrat den Vorschlag gemacht, in die schweizer. Delegation zu dieser Konferenz auch eine Frau und zwar Frl. Dr. Ruth Speiser aus Basel aufzunehmen. Eine Antwort ist noch nicht ergangen.

Da mag es unsere Leserinnen interessieren zu vernehmen, daß der belgische Ministerrat auf Empfehlung des Außenministers Hymans bereits beschlossen hat, seiner Delegation zur Vertretung der besondern Fraueninteressen eine Juristin beizugeben, und zwar ist es Mlle. Marcelle Renson, Advokatin im Appellationsgerichtshof in Brüssel.

Was also Belgien kann, warum sollte es die Schweiz nicht auch können? Dies umso mehr, als es die Frauen ja so dringend wünschen, weil sie finden, daß in einer Frage, die sie so nahe angeht, sie sehr wohl auch selbst gehört werden dürften.

Unterdessen ist das Programm der Tagung der Kommission „für die Nationalität der verheirateten Frau" erschienen. Diese wird gemeinsam vom internationalen Stimmrechtsverband und vom internationalen Frauenbund, die sich für diese Aktion zusammengetan haben, auf den 12. bis 14. März nach dem Haag einberufen. Am 12. findet eine Sitzung der Kommissionsmitglieder des Stimmrechtsverbandes statt und abends ein öffentlicher Empfang durch das Lokalkomitee, am 13. eine gemeinsame Sitzung der Kommissionsmitglieder der beiden Verbände, und am 14. soll dann abends eine große öffentliche Kundgebung stattfinden, an denen Frauen aus verschiedenen Ländern zu der Frage sprechen werden — wir nennen Dr. Marie Elisabeth Lueders, M. d. R., Deutschland; Bertha Luz, Brasilien; Annie Furuhjelm, Finnland; Maud Wood Park, Amerika; Maria Vérenne, Frankreich; ferner Sprecherinnen aus Rußland, Rumänien, Indien und Holland — und an der vor allem folgende Resolution angenommen werden soll:

„Jeder Frau ob verheiratet oder nicht, soll dasselbe Recht zukommen wie dem Mann, ihre Nationalität zu behalten oder zu wechseln.

Ein sehr dringender Aufruf ist an alle, den beiden großen internationalen Verbänden angeschlossenen Frauenvereine versandt worden, diese Resolution entweder als Verein oder auch nur mit seinem persönlichen Namen zu unterstützen. Denn ein um so größeres Gewicht wird der Resolution zukommen, einen je stärkeren Widerhall sie bei den Frauen in der ganzen Welt findet.

Anschließend an diese Tagung wird sodann der internationale Stimmrechtsverband eine Vorstandssitzung abhalten, der verschiedene Kommissions- und Unterkommissionssitzungen vorausgehen werden, also daß man in den Tagen vom 12. bis 17. März im Haag von einem richtigen internationalen Frauenkongreß, wenn auch in abgekürzter Form, wird sprechen dürfen.

Wir werden unsere Leserinnen möglichst darüber auf dem Laufenden erhalten.

Die Frauenstimmen bei den Gemeindewahlen in Deutschland.

Nach einmonatlichen Berechnungen ist es gelungen, die Männer- und Frauenstimmen bei den letzten Stadtgemeindewahlen in **Berlin** auszuscheiden. Es ergaben sich für Berlin 1,092,309 männliche und 1,201,969 weibliche Stimmen, d. h. es stimmten 75 % Männer und 66 % Frauen.

Die Männerstimmen sind bei den extremen Parteien zahlreicher als diejenigen der Frauen. Die Kommunisten haben 308,000 männliche gegen 257,000 weibliche Stimmen erhalten. Ebenso weisen die Nationalsozialisten 70,000 Männer gegen 62,000 Frauen auf. Die Deutschnationalen und die religiös gerichteten Parteien sind Frauenparteien. Herr Hugenberg zählt in Berlin 240,000 Wählerinnen und nur 164,000 Wähler, das katholische Zentrum 30,000 Männer und 50,000 Frauen, die christliche (protestantische) Volkspartei zählt 21,000 Frauen und 9000 Männer.

Bei den Volksparteilern herrschen die Frauen noch vor mit 87,000 gegen 67,000 Männern. Nur bei den Demokraten und Sozialisten gleichen sich die Gegen Haltung und Gebärde ihrer Begründer (eines Laban, einer Mary Wigman und anderer) in die Menge der heftissenen Eleven hinein. Persönliche Eigenart größten Stils steigt wohl nur mehr selten aus dem gut kultivierten Boden auf. (Einzelne Tänze unter den Vorführungen, die Suzanne Perrottet mit zwei Schülerinnen darbrachte, ließen solchen Betrachtungen einigen Raum). — Gertrud Schoop aber erschien siegreich, (aus Zürich ist sie via starken Berliner-Erfolg nach Zürich gekommen) und warf die glänzend beherrschten Elemente ihrer Technik wie rasche Bälle in das Spiel ihres urwüchsigen Temperaments. Ihr glückliches, ganz und gar unsentimentales Auge hat einen scharfen Blick für die tragische Komik der alltäglichen Situationen. Der männlich-heroische Kampf mit dem Kragenknöpfchen, die beschwörende, überzeugende, überzeugte und ins Leere verpuffende Geste des Volksredners, die Pose der großen Dame, die Bezauberungskünste der kleinen Chanteuse und selbst die würdige Handbewegung des Verkehrspolizisten werden ihrer tänzerischen Gestaltungskraft aus witzigen Einfällen zu beglückenden kleinen Kunstschöpfungen. Es gibt darin manchmal ein Kopfschütteln, ein Händeheben, die unser Lachen spontan befreien, in ihrer Gesamtheit lassen sie neu das Wesen echter, unforcierter, untrivialer Lustigkeit erfahren. Es mag sein, daß dem Einen oder Andern künftig die Besegung des „Stäubchens, das gern Kugel werden wollte" in Erinnerung an Gertrud Schoops unverfleglich gute Laune mit fröhlichem Gesichte gelingt. Was aber wäre Lieberes von dieser — wie von aller — Kunst zu sagen, als ihr die Erwärmung und Durchsonnung des Lebens zuzutrauen?

A. H.

Eine Stimmrechtsmotion im Großen Rat des Kantons Genf

Wie wir soeben „Mouvement Féministe" entnehmen, hat am 1. Februar der Stadtammann von Genf, M. Albaret, im genferischen Großen Rat einen Antrag auf eine kleine aber sehr weittragende Abänderung der bestehenden kantonalen Verfassung eingebracht. In seiner sehr sachlichen und objektiven Begründung hat er in ausgezeichneter Weise die soziologische und wirtschaftliche Entwicklung dargelegt, welche in einer Demokratie wie der unsrigen das **Frauenstimmrecht** zu einer Frage elementarster Billigkeit macht. Und er schloß mit einem Appell an seine Mitbürger, daß Genf, die Stadt des Fortschritts, die Stadt des Völkerbundes doch der erste Kanton sein möchte, der eine Bresche in die Mauer von Vorurteilen lege, die in der Schweiz immer noch den Uebergang zu einer so einfachen und selbstverständlichen Reform sperre.

Die nötige Verfassungsänderung ließe sich mit der Einfügung von zwei kleinen Worten vollziehen. Heute heißt der betreffende Artikel: „Mit dem vollendeten 20. Jahre treten die Bürger in den Genuß der bürgerlichen Rechte." M. Albaret schlägt vor, beizufügen „beider Geschlechter", also eine winzige Aenderung und doch so weittragend.

Die letzte Stimmrechtsabstimmung hat in Genf vor 8 Jahren stattgefunden, am 15. Okt. 1921. Es ist schließlich doch denkbar, daß sich in dieser Zeit einiges geändert habe. Wenigstens ist die Stimmrechtspetition letztes Jahr von 6534 Männern unterzeichnet worden (mehr als doppelt so viel, als eine kantonale Initiative erforderte) und von 15,778 Frauen, so daß man nicht mehr sagen kann, das Frauenstimmrecht sei in Genf nur die Sache einer Minderheit von einigen nicht ganz voll zu Nehmenden.

Mit besonderer Genugtuung hebt „Mouvement Féministe" noch die vollkommene Loyalität und Courtoisie hervor, mit der M. Albaret sich über seinen Abänderungsvorschlag mit denjenigen verständigte, die es in allererster Linie angeht, mit den Frauen, d. h. dem genferischen Stimmrechtsverein, — eine Loyalität, die noch lange nicht aller Stimmrechtsmotionären selbstverständlich ist, die im Gegenteil sehr oft ihre Campagne starten ohne sich im mindesten um diejenigen zu kümmern, die daran die allernächst Interessierten sind — die Frauen.

Noch einmal zur Liga gegen das Frauenstimmrecht.

Es gibt nichts Neues unter der Sonne, sagte ich mir, als ich von dieser neugegründeten Liga hörte, die eine Gegenaktion gegen unsere wohlgelungene Petition in Gang bringen will. Das alles ist schon dagewesen und hat den Fortschritt nicht hindern können. —

Im „Politischen Jahrbuch" von Hilty, Jahrgang 1907, lesen wir in seiner Rubrik „Frauenstimmrecht", wo er u. a. schreibt, daß in England das Oberhaus die Wählbarkeit der Frauen in die Gemeinderäte angenommen habe und daß Demonstrationen für das allgemeine Frauenstimmrecht in London stattgefunden hätten, folgendes:

„Aber auch hier zeigten sich die Frauen zum Teil als Gegner ihrer eigenen Sache. Als der liberale Abgeordnete Dickinson seinen Antrag auf Stimmrecht der Frau einbrachte, war eines der ersten Ereignisse der von den Frauen so sehnlich erwarteten Sitzung die Ueberreichung einer von 21,000 Frauen unterschriebenen Kundgebung gegen das Frauenstimmrecht. Als die schwere Rolle, die diese Unterschriften trägt, durch den Saal geschleppt wurde, rief der Ire Willi Redmond: „Es gibt immer Leute, die ihre Ketten lieb haben". —

Hat diese Aktion der Anti-Frauenstimmrechtlerinnen in England die Einführung des Frauenstimmrechtes verhindern können? Nein! Heute sitzen englische Frauen im Parlament. Darum sehen wir mit Langmut dem Tun und Treiben der bernischen Frauenstimmrechtsgegnerinnen und -Gegner zu. Das Rad des Fortschrittes wird weiterrollen, auch wenn sie es aufhalten möchten.

—ub.

Lichtbilder aus der Frauenbewegung.

Der Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht hat für die Saffa und nach der Saffa eine Anzahl Lichtbilder anfertigen lassen, die am 29. Januar im Frauenstimmrechtsverein Bern in der Monatsversammlung gezeigt wurden. Es befinden sich z. T. ganz wundervolle Frauenbildnisse darunter, die mit

steckte die Note beschämt ein und ging. Am andern Tag brachte er voll Reue das gestohlene und das geschenkte Geld zurück, um Verzeihung bittend. Hasfaran Ch. hatte mit seiner Güte den Weg zu seinem Herzen gefunden.

III.

Wenn man so im täglichen Betrieb mit all den Studenten und Studentinnen zusammenlebt, wird man unwillkürlich von dem diese Gemeinschaft bindenden Grundmotiv ergriffen, das sich in einem stark empfundenen Zusammengehörigkeitsgefühl äußert, „a feeling of fellowship". Noch nie habe ich wie hier erfahren, was es bedeutet, für seinen Mitmenschen bereit zu sein, ihm auf selbstverständliche Art zu helfen wo er es nötig hat. In den Selly Oak Colleges habe ich erstaunlich viel glückliche Menschen zusammen getroffen, die sich das Leben gegenseitig froh machen.

An den Mahlzeiten, wenn sich jeweils alle zusammenfinden, geht es hauptsächlich lebhaft zu. Um das gegenseitige Bekanntwerden zu erleichtern, wechselt man fast jedesmal den Platz. Diese gemeinsamen Tafelstunden lehren einen mehr als lange Schulwochen. Wir hören von Bräuchen und Sitten der verschiedensten Länder, wir nehmen Teil an Menschen, die bereit sind, hinaus zu gehen nach Afrika, Madagaskar, Indien, China, Australien, Syrien, um dort draußen irgendwie zu dienen, zu helfen, sei es durch eine Schulgründung, durch Krankenpflege, oder durch das Mittel des Wortes die christliche Lehre zu verbreiten. Was mich etwas vom Anregendsten dünkte, war das Zusammensein mit Angehörigen von etwa 14 Nationen. Ein jedes brachte etwas von seinem Heimatland, das uns fremd war, und das uns mit dem Bekanntwerden lieb wurde.

Der geistige Hintergrund der erwähnten „fellowship" ist religiös, im Sinne eines frohen Christentums, eines Christentums, das mit traditionell frömmlerischen Auffassungen nichts gemein hat. Diese Einstellung kommt auch in der Tageseinteilung zum Ausdruck. In Kingsmead beispielsweise folgt auf das Frühstück eine „Stille Stunde" (quiet hour), wobei man sich auf sein Zimmer zurückzieht. Es steht Jedem frei, diese Stunde nach Gutdünken zu verbringen. Eigene Erfahrung mag zeigen, welch wohltuender Einfluß von diesen Augenblicken der Besinnung, der inneren Sammlung, auf das Tagewerk ausstrahlt. Nach dem Nachtessen, beim üblichen schwarzen Kaffee am Kaminfeuer, wird noch geplaudert und ein Lied aus dem „Fellowship-Hymnbook" gesungen, worauf ein paar Augenblicke Stille folgen —: eine alte Quakersitte.

(Fortsetzung folgt.)

Zu einem Tanzabend.

(Suzanne Perrottet, Gertrud Schoop.)

Körperkultur, Tanzen, Turnen — die Bewegung hat weite Kreise ergriffen, vom Kinde, das zur Musik spielend die jungen Glieder rührt, bis zur reifen Frau, die sich durch gymnastische Uebungen länger ihre körperliche und vielleicht auch seelische Jugendlichkeit zu sichern hofft. (Gründliche Naturen können übrigens ihre Tanzfreudigkeit mit der Ansicht des Philosophen Georg Simmel rechtfertigen, der im Tanze eine spezielle Kulturleistung der Frau erkennt und erhofft!) Schulen und Systeme wachsen wie Pilze aus der Erde, sind sich alle verwandt und tra-

Cécile Loos im Literarischen Zirkel Basel.

Kl. Ein Ueberschuß an Raum und Stählen ist bei den Zirkel-Abenden hin und wieder schon dagewesen, noch kaum je aber solch ein Mangel an beiden, wie gestern, da der Name Cécile Ines Loos auf dem Programm stand. Der Eindruck ihres Erstlingsromans „Matka Boska" hatte in Vielen den Wunsch geweckt, mit dem weiteren dichterischen Schaffen dieser Baslerin Fühlung nehmen zu können. Cécile Loos kam diesem Wunsche entgegen: sie bot an ihrem Abend nur Neues, noch Unbekanntes, zwei Bruchstücke aus werdenden Werken. Ein Frauenschicksal steht wieder im Mittelpunkt eines neuen Romans, aus dem man zwei geschlossene Kapitel zu hören bekam. Jenes intuitive Schauen in Dinge und Menschen hinein, das an „Matka Boska" besonders aufgefallen war, es kommt uns auch hier wieder eindrücklich entgegen. Da wächst an irgend einem nordischen Meer ein Mädchen heran, und man ahnt, wie dieses Meer mit seinem geheimnisvollen Wesen zum Symbol eines Lebens werden wird. Ein schicksalhaftes Verwobensein von Kräften der Natur mit solchen einer menschlichen Seele kündet sich an. Die Schilderung dieses Meeres ist von großer sprachlicher Eindringlichkeit. Bald gibt es sich heiter und leicht, ja fast lustig mit seinen zur Ebbezeit aus den Fluten auftauchenden Inselchen, die sofort mit Kühen besiedelt werden, die dann vom Lande aus wie im Wasser zu stehen scheinen. Bald versammelt es alle in ihm verborgenen geheimnisvollen und drohenden Kräfte und läßt sie im Sturm sich ausspielen. Man erinnert sich unwillkürlich jener Schilderung des Gewittersturmes über der Stadt in „Matka Boska", die gleich geladen war mit Spannungen symbolisierender Naturschilderung.

Ein anderes Charakteristisches an Cécile Loos trat

dem nötigen Kommentar gewiß auch anderorts sehr gefallen würden. Man wende sich an das Sekretariat, Schwanengasse 7, Bern.

Ein bernisches Frauensekretariat.

Dank der Saffagabe konnte, wie wir der „Berna" entnehmen, der langgehegte Wunsch der Gründerinnen des bernischen Frauenbundes und der Leiterinnen der bernischen Frauenvereine in Erfüllung gehen: am 3. Januar konnte in einem nett ausgestatteten und sehr zentral gelegenen Raume, Bahnhofplatz 7, das bernische Frauen-Sekretariat eröffnet werden, das neben den stadtbernischen auch verschiedene kantonale Aufgaben zu lösen haben wird. Als Sekretärin ist gewählt worden Fräulein Marie Luise Wild. Leider wird die Anfangsfreude etwas verdunkelt durch die Krankheit der Präsidentin des Frauenbundes, der ein Unfall eine schwere Leidenszeit auferlegt. Wir wünschen von Herzen, ihre Genesung möge so rasch vorwärtsschreiten, daß mit dieser im Frühling dann zugleich das 10-jährige Jubiläum des Frauenbundes und die Einweihung des Sekretariates festlich begangen werden könne.

Frau Emma Stämpfli-Studer †.

Die Bernerfrauen haben eine ehrwürdige Persönlichkeit zu betrauern: Am 30. Januar starb im hohen Alter von 82 Jahren Frau Emma Stämpfli-Studer, auch einem weitern Frauenkreise als die Gründerin und langjährige Präsidentin des Zentralkrippenvereins wohlbekannt. Nicht nur war sie, wie wir dem „Bund" entnehmen, der verehrte Mittelpunkt einer großen Familie, auch im öffentlichen Leben hat sie sich als geistiges Haupt der weitbekannten und angesehenen Buchdruckerei Stämpfli, als Gründerin und Leiterin der Länggaßkrippe und als große Wohltäterin öffentliche und stille Dankbarkeit erworben.

Nach dem frühen Tod ihres Gatten, des Nationalrates Karl Stämpfli, hat sie im Jahre 1894 mit bewundernswerter Energie die schwere Bürde eines ausgedehnten Arbeitsbetriebes, die verantwortungsvolle Aufgabe einer für seltene Manneskraft berechneten Geschäftsleitung auf sich genommen und mit unermüdlicher zäher Hingabe durchgeführt, bis sie sie in hohem Alter ihren Söhnen vertrauensvoll übergeben konnte, nicht nur in ungeschmälerter Ausdehnung, sondern in bedeutend vergrößertem und gefestigterem Ausmaß. Sie führte auch die vornehme Tradition ihres Mannes, der in den zu seiner Zeit erwachenden sozialen Kämpfen stets mit weitem Sinn und wohlwollendem Auge den Bedürfnissen der Arbeitnehmer im eigenen Betriebe und in grundlegenden Verhandlungen und Schiedsgerichten Rechnung getragen hatte, weiter. Sie verfolgte die Nöte und Bedürfnisse der Arbeitnehmer bis auf die Wurzel. Gemeinsam hatten sie die Kinderfürsorge ihrer Arbeiter und dann, weiter bauend, ihres Quartieres an die Hand genommen, und mit eminentem organisatorischem Talente schuf Frau Emma Stämpfli die Länggaßkrippe und gründete später, ihr Werk ausbauend, den Zentralkrippenverein, dem sie lange Zeit als Präsidentin vorstand und dessen segensvolles Wirken in dem Organ des Vereins, dem schweizerischen Krippenbericht, niedergelegt ist. Ihr ist auch die Gründung und der Ausbau des Mädchenhortes zu verdanken, in dem so viele Halt und Lebenstüchtigkeit fanden.

Während des Krieges betätigte sie sich an erster und arbeitsreichster Stelle in der Kriegswäscherei und für die Versorgung unserer Wehrmänner mit Weihnachtspäckli im Winter 1914 schuf sie eine ganze Organisation. Daß man eine solche organisatorische Kraft auch in weitern Kreisen schätzte, zeigte ihre Wahl in den Zentralvorstand von Pro Juventute.

Aber am liebsten betätigte sie ihren sozialen Sinn in der praktischen Fürsorge, in stiller Wohltätigkeit. Manche dieser still Betreuten werden ihre unauffällige stille Fürsorge vermissen.

Zur bernischen Frauenbewegung, sagt die „Berna", stand Frau Stämpfli direkt in keinem Verhältnis. Das Wirken in ihrem selbstgeschaffenen Kreise genügte ihr; wohl möglich, daß auch Familie und Beruf ihr gerade in den Jahren, in denen sonst die Schweizerfrau sich den Schwestern zuwendet, keine Zeit übrig ließen. Aber ihr ganzes Leben ist so durchaus ein Wirken im Sinne der neuen Forderungen, es ist ein so prächtiges Beispiel eines starken, gütigen Frauentums, einer sittlich gefestigten, geschlossenen Persönlichkeit, daß wir dankbar und ergriffen davor stehen und uns für unsere Jungen viele solcher Vorbilder wünschen möchten."

Am 3. Februar nahm in der Pauluskirche eine große Gemeinde Abschied von ihrer Wohltäterin, die nicht nur durch das, was sie tat, sondern auch besonders durch das, was sie war im Gedenken aller, die sie kannten, weiterleben wird.

Der Schutz der arbeitenden Frau in der Schweiz.

Im Zusammenhang mit den Artikeln über „Arbeiterinnenschutz oder nicht" in unsern letzten beiden Nummern mag es von Interesse sein, über die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung bei uns in der Schweiz einmal einen kurzen Ueberblick zu erhalten, namentlich auch im Zusammenhang mit der durch die Ausschreibung von Adjunktenstellen wieder akut gewordenen Frage der weiblichen Fabrikinspektorinnen. Denn in ihren Aufgabenbereich hauptsächlich würde die Durchführung und Anwendung der Arbeiterinnenschutzgesetze in den einzelnen Betrieben fallen.

Da wäre einmal in erster Linie zu nennen das eidgenössische Fabrikgesetz, im Jahre 1919 revidiert und 1922 ergänzt, das die Fabrikarbeiterin schützt. Ihm unterstehen Betriebe, die mindestens 11 Erwachsene oder bei Verwendung von Motoren oder Dampfanlagen oder bei Heranziehung jugendlicher Arbeitskräfte mindestens 6 Personen beschäftigen; ebenso Betriebe, die das Leben oder die Gesundheit ihrer Arbeiter besonders gefährden, wie Pulverfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Bleifarben oder Zündhölzchen. Für die Arbeiterinnen in den übrigen Betrieben, also im Kleingewerbe, sind im Bundesgesetz über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen im Gewerbe aus dem Jahre 1922 Schutzvorschriften enthalten, während für die Angestellten der Landwirtschaft, des Handels (Bürofräulein) und der Gasthöfe und Wirtschaften (Kellnerinnen) und für Dienstboten keine eidgenössischen, sondern nur kantonale Schutzgesetze gelten.

Das Fabrikgesetz verbietet in erster Linie die Verwendung von Frauen bei einigen besonders anstrengenden Arbeiten, z. B. bei schweren Transporten oder bei Arbeiten, die mit heftigen Erschütterungen verbunden sind, oder bei der Bedienung von Dampfkesseln, Transmissionen, größeren elektrischen Anlagen oder Kranen. Auch zu Arbeiten, die eine erhebliche Vergiftungsgefahr in sich bergen, wie Arbeiten mit Blei und Zink, dürfen Frauen nicht herangezogen werden. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit sind untersagt. Die Nachtruhe muß mindestens elf Stunden dauern und die Zeit zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens in sich schließen. In Verbindung mit Ueberzeitarbeit darf jedoch die Nachtruhe während sechzig Tagen (zehn Wochen) auf zehn Stunden herabgesetzt werden. Sind die zu verarbeiteten Rohmaterialien raschem Verderben unterworfen, wie frische Beeren oder Fleisch, so kann der Bundesrat die Nachtruhe auch für längere Zeit auf zehn Stunden verkürzen, wenn sonst ein unvermeidlicher Verlust an diesen Rohmaterialien eintreten würde.

Besonderen Schutz genießen die verheirateten Frauen, die Schwangeren und die Wöchnerinnen. Arbeiterinnen, die einen Haushalt zu besorgen haben, dürfen zu Hilfsarbeiten außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit, wozu das Putzen und Aufräumen der Arbeitsräume gehört, nicht verwendet werden. Ihre Mittagspause muß mindestens anderthalb Stunden dauern. Andernfalls haben sie das Recht, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause zu verlassen. Wenn sie es wünschen, ist ihnen der Samstagnachmittag spätestens von ein Uhr an freizugeben.

Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin von der Arbeit wegbleiben. Erfolgt deswegen eine Kündigung, so ist sie ungültig. Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach der Geburt nicht in die Fabrik gehen. Sie haben das Recht, diese Karenzzeit auf acht Wochen auszudehnen. Dies gilt auch für den Fall, daß das Kind stirbt oder vor der Zeit, aber nach dem sechsten Monat zur Welt kommt. Während der Karenzzeit kann ihnen nicht gekündigt werden, ebensowenig auf einen Termin, der in die Karenzzeit fällt.

Für diejenigen Arbeiterinnen, die nicht in die Fabrik gehen und deshalb nicht des Schutzes des Fabrikgesetzes teilhaftig werden, galten bis vor wenigen Jahren nur kantonale Vorschriften. Erst im Jahre 1922 wurde das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe erlassen. Dieses Bundesgesetz geht auf eine Anregung der durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffenen „internationalen Arbeitsorganisation" und der internationalen Arbeitskonferenz von Washington im Jahre 1919 zurück. Auf dieser Konferenz, an der 40 Staaten vertreten waren, wurde beschlossen, den einzelnen Regierungen verschiedene Verträge zu unterbreiten mit dem Ersuchen, ihnen beizutreten und damit eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes zu ermöglichen. Einer dieser Verträge betraf die Nachtarbeit der Frauen, ein anderer den Schutz der Frauen vor Bleivergiftungen. Um diesen Verträgen beitreten zu können, mußte die Schweiz den bereits für die Fabrikarbeiterinnen bestehenden Schutz auch auf die übrigen Arbeiterinnen ausdehnen, weshalb das erwähnte Gesetz geschaffen wurde.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Betriebe, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe. Das Gesetz stellt nur Minimalforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende kantonale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhetagsgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantonen unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die von Frauen nicht oder nur unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden dürfen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Arbeiten, die die Gefahr einer Bleivergiftung in sich schließen. Der Bundesrat hat aber das Recht, auch andere Arbeiten, z. B. solche, die nach dem Fabrikgesetz nicht von Frauen ausgeführt werden dürfen, als unzulässig zu erklären. Nachtarbeit ist grundsätzlich und in gleichem Ausmaß wie für Fabrikarbeiterinnen verboten. Ausnahmen werden nur bei Betriebsstörungen gestattet, oder wenn sonst ein Verlust auf rasch verderblichen Rohstoffen eintreten würde. Ist der Betrieb vom Wetter oder von der Jahreszeit abhängig, wie z. B. Wäschereien oder die Verarbeitung von Früchten, so darf die Nachtruhe während sechzig Tagen auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Die meisten Kantone haben aber noch weitergehende Schutzbestimmungen aufgestellt. Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau und Neuenburg besitzen Arbeiterinnenschutzgesetze. Im allgemeinen darf die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht nach acht Uhr abends aufhören; Ueberzeitarbeit darf höchstens bis zehn Uhr abends dauern. Ueberdies haben alle Kantone Ruhetagsgesetze erlassen. Als Ruhetag werden in erster Linie der Sonntag und die kirchlichen Feiertage bestimmt. Einzelnen Berufen ist ausnahmsweise gestattet, an Sonntagen zu arbeiten. Doch muß dafür ein freier Werktag eingeräumt werden. Leider fehlt ein umfassender Mutterschutz. Soweit Gesetze vorhanden sind, wird Wöchnerinnen eine Schonzeit von mindestens vier, in den meisten Fällen sechs Wochen eingeräumt. Schwangere dürfen die Arbeit auf bloße Anzeige hin verlassen. Eine gewisse Ergänzung des Mutterschutzes findet sich aber im eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, wonach die Krankenkassen bei Verlust des Bundesbeitrages verpflichtet sind, das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen und der Wöchnerin die Kosten der Geburt und der nötigen Pflege, sowie den Verdienstausfall während sechs Wochen seit der Geburt zu ersetzen. Um zu verhüten, daß sich die Mutter verlocken läßt, während der Schonzeit die Arbeit wieder aufzunehmen, um die Unterstützung der Krankenkasse und den Lohn zu beziehen, ist ausdrücklich festgelegt, daß ein Verdienst der Mutter während der Schonzeit von der Krankenkassenunterstützung abgezogen werde. Bei der großen Ausdehnung des Krankenkassenwesens in der Schweiz — Ende 1924 waren über 1,1 Millionen vor allem aus den bedürftigeren Bevölkerungsklassen versichert und heute werden es an die 1,3 Mill. sein — wird damit praktisch ein weitgehender Mutterschutz erreicht.

Für den Handel (Bürofräulein, Ladenpersonal) gelten nur allfällige kantonale Vorschriften. Neben den Arbeiterinnenschutzgesetzen haben noch die Ladenschlußgesetze einigen Einfluß, allerdings nicht zu Gunsten der Bürofräulein. Im Ganzen genommen bestehen keine besonderen Vorschriften.

Wenig Schutz genießt das Personal der Gasthöfe und Wirtschaften. Die zahlreichen Wirtschaftsgesetze sehen nur vor, daß dem weiblichen Personal eine gewisse Nachtruhe, meist zwischen sieben und neun Stunden, gewährt werden muß, die aber in Ausnahmefällen (Freinächte) verkürzt werden kann. Auch eine gewisse Freizeit ist gewöhnlich vorgesehen. Im einzelnen ist den Betrieben aber eine weitgehende Freiheit gelassen, die Ruhezeit zu beschränken und die Freizeit zu verlegen oder durch erhöhten Lohn abzugelten.

Für die Landwirtschaft und die Dienstboten im Haushalt finden sich gelegentlich Vorschriften in Ruhetags- oder Arbeitszeitgesetzen. Alle diese Vorschriften sind jedoch äußerst kärglich und beziehen sich meistens nur auf die Freizeit, die gewöhnlich auf vier aufeinanderfolgenden Stunden wöchentlich festgelegt wird, und auf die Nachtruhe, die nie mehr als acht Stunden betragen muß.

Dr. ea.

Die wirtschaftliche Versorgung der Familie.

Wie wir bereits kurz ankündigten, hat die Studienkommission für Familienzulagen des Bundes schweiz. Frauenvereine und des schweiz. Stimmrechtsverbandes eine aufklärende Broschüre „Die wirtschaftliche Versorgung der Familie" herausgegeben. Eine kleine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Frl. Gerhard, Frau Dr. Stucky-Walder und Herrn Dr. Beillard hat diese Aufgabe auf das Trefflichste gelöst und uns in dieser 23 Seiten starken Broschüre einen Ueberblick über den Stand der Frage besonders von unsern schweiz. Gesichtspunkten aus gegeben. Was sie dabei verfolgt ist, bei unserer schweiz. Bevölkerung und vorab bei den Frauen das Interesse für diese Frage zu wecken.

Wenn auf der einen Seite die Familie als Keimzelle des Staates, als Pflanz-, Bildungs- und Erziehungsstätte der künftigen Generation, mit großen und tönenden Worten gepriesen wird, so stehen auf der andern Seite in einem großen und schreienden Gegensatze dazu die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Familie diese ihre so viel gepriesene Aufgabe erfüllen soll. Wir haben uns so sehr an die bisherige Ordnung gewöhnt, daß der Mann — der Ernährer seiner Familie — nach dem Maßstab seiner geleisteten Arbeit und nicht nach der Zahl derer, die daraus zu leben haben, entlöhnt werde, daß wir dies einfach so hinnehmen und uns gar nicht weiter fragen, ob es denn so sein müsse. Das Wort Miß Rathbones, der englischen Vorkämpferin für die Familienzulagen, besteht vollständig zu recht: „Ich zweifle daran, ob es in der Welt irgend eine Angelegenheit von gleicher Bedeutung gibt, die so wenig ernsthafte und bewußte Beachtung gefunden hat, wie die wirtschaftliche Lage der Familie". Sieht man sich nur einigermaßen um, so findet man diesen Satz allenthalben bestätigt: Bei dem heutigen System der wirtschaftlichen Versorgung der Familie sind alle mit Kindern gesegneten Familien benachteiligt mit Ausnahme der verhältnismäßig kleinen Zahl, bei denen Kindersegen und Gütersegen Hand in Hand gehen. Das gilt nicht blos für den Arbeiter-, sondern auch für den Bauernstand. Die Broschüre führt ein Beispiel für viele dafür an: Auf der einen Seite ein Haushalt von drei Geschwistern. Der Bruder ist Staatsangestellter, eine Schwester Kindergärtnerin, die andere besorgt den Haushalt und arbeitet daneben, im Schneiderinnenberuf. Das Gesamteinkommen der drei mag sich ungefähr auf 11 000 Fr. belaufen. Am die Ecke, in einer bedeutend engern Wohnung, wohnt ein Kollege des Bruders. Pult an Pult arbeiten die beiden im selben Bureau. Auch der Kollege verdient seine 7000 Fr. im Jahr. Daraus müssen aber außer ihm auch noch seine Frau und drei Kinder leben. Erscheint es nun nicht widersinnig, frägt die Broschüre, daß dem einen für sich allein zufließt, was beim Kollegen für fünfe reichen muß?

Ja, wendet hier der Kritiker ein, die Männer-

---

uns aus dem zweiten der gebotenen Kapitel entgegen: ihre lebendige und treffende Art, Menschen darzustellen. Hier sehen wir Turandot Manoville, die Heldin des neuen Romans, im Kreise der Ihren, ihres Vaters, ihrer Stiefmutter und ihrer Stiefschwester. Vor allem die Stiefmutter, diese allgegenwärtige, von sich selbst sehr überzeugte Frau Daße, die ihre dritte Ehe mit so anspruchsvollem Wesen anpackt, ist mit trefflicher Anschaulichkeit gezeichnet. Wie sich der kommende Konflikt zwischen Stiefmutter und Stieftochter ankündigt in einer Szene, da Turandot mit einem seltsamen von der Mutter geerbten japanischen Silberschmuck auftritt, das ist nicht nur sehr lebendig geschildert, sondern läßt auch jene Lichter aus dem Untergründigen der Seelen heraufblitzen, die in der „Matka Boska" eine so wichtige Rolle spielen.

Man darf also diesem neuen noch unvollendeten Roman guten Fortgang wünschen, die lebendigen Kräfte in ihm haben sich zu erkennen gegeben. Anderer Art waren die Stücke, die Cecile Loos im zweiten Teile ihres Abends bot: Proben aus einem Werke „Ayas aus dem hohen Tor", die nicht durch einen inneren erzählerischen Zusammenhang gebunden sind. Ein paar erläuternde Worte über Plan und Wesen des Ganzen wären vielleicht der Einfühlung in die drei einzelnen Stücke entgegengekommen. Es handelt sich um im Gedanklichen verhaftete, zum Teil aus fremdartigem indischem Milieu aufsteigende, visionär genährte seelische Erlebnisse, von denen das vom Leide der ihr Leben liebelos zubringenden Frau wohl den stärksten konkreten und anschaulichen Eindruck machte, während man bei den beiden andern das rasche Entschweben von der Hand beim Zusammenwollen nicht ohne weiteres verhindern konnte. Man wird den Eindruck des ganzen abwarten müssen. Auch bei diesen Proben zeigte sich die sprachliche Lebendigkeit der Dichterin.

Die Hörer bewiesen der Dichterin durch ihren Beifall, wie mitgehend sie diesen Einblick in Werdendes genossen hatten. (Nationalzeitung.)

Berufs- und Hausfrauen
schützen sich vor Uebermüdung und Nervosität durch
Elchina
Es erhält leistungsfähig und arbeitsfreudig
Originalpack. 3.75, sehr vorteilhaft Orig.-Doppelpack. 6.25 f. d. Apotheken.

Wo
werde ich für die Abwicklung meiner Bankgeschäfte fachgemäß, gut und freundlich bedient? Bei jeder der 66 Niederlassungen der
Schweizerischen Volksbank

Hansli lacht,
strahlt vor Kraft,
ist stets froh:
durch Banago!
BANAGO
NAGO OLTEN
Banago à 0.95 und 1.80, Nagomaltor à 2.— und 3.80 in über 12,000 bessern Lebensmittelgeschäften, Drogerien und Apotheken erhältlich. Nago Olten

löhne sind eben so angesetzt, daß eine Normalfamilie (darunter versteht man gewöhnlich eine Familie von fünf Personen, Vater, Mutter und drei Kinder, doch bilden diese Familien nicht die Norm in der Schweiz, da 68 Proz. aller Familien weniger als drei Kinder haben) daraus leben kann. Aber — ist man versucht hier die Gegenfrage zu stellen — wie steht es denn mit den kinderreichen Familien auf der einen und mit den kinderlosen Ehepaaren und gar den Ledigen und Alleinstehenden auf der andern Seite? Fließt damit den einen nicht zu wenig und den andern mehr als ihnen zukommt zu? Tun sie sich nicht mit dem Gelde gütlich, das den kinderreichen Familien vorenthalten wird, Nach der letzten Volkszählung haben wir in der Schweiz 556 533 Familienhaushaltungen, die keine oder weniger als drei Kinder zählen, dagegen 146 239 Familien, deren Kinderzahl drei übersteigt. Ist es nicht ein schwacher, ja ein etwas hohnvoller Trost für diese letztern, wenn man ihnen sagt, daß sie ein normales Familieneinkommen haben, während die Schar um den Familientisch zwei- oder dreimal so groß ist, wie eine Normalfamilie und sie zusehen müssen, wieviele hunderttausende daneben mehr genießen als einer Normalfamilie eigentlich zukäme? Es ist und bleibt, sozial und wirtschaftlich gesehen, ein Widersinn unseres heutigen Erwerbslebens, den besonders wir Frauen, die wir mit dem Manne eingebrachten Gelde haushalten und unsere Familie ernähren und pflegen müssen, so recht abzuschätzen vermögen, wenn von demselben Einkommen auf der einen Seite 5, 6 und mehr leben müssen und auf der andern Seite vielleicht einer oder zwei.

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen eines kurzen Artikels auf alle wesentlichen Punkte dieses weitschichtigen Problems einzugehen, wie sie in der Broschüre dargelegt sind. Wir müssen uns begnügen, sie nur kurz zu streifen, es ist ja auch nicht unsere Aufgabe, nun gleich wieder eine Abhandlung über die Familienzulagen zu schreiben, sondern die Aufmerksamkeit unserer Leserinnen auf diese Broschüre hinzulenken und sie ihnen zu eigener Lektüre wie auch namentlich zur Verbreitung recht sehr ans Herz zu legen.

Die Broschüre bleibt natürlich bei der oben genannten Feststellung der Benachteiligung der Familie bei unserm heutigen Wirtschaftssystem nicht liegen, sondern weist Wege der Abhilfe, führt zunächst aus, was in andern Ländern, in Frankreich, in Belgien, in Neuseeland und Neu-Südwales bereits von Staats- und Gesetzeswegen geschehen ist, zeigt, wie namentlich in England dank der großzügigen Wirksamkeit der kürzlich ins britische Parlament eingetretenen Miß Rathbone das Problem diskutiert und studiert wird, weist auf die bescheidenen, ganz bescheidenen Anfänge hin, die bei uns immerhin in dieser Richtung feststellbar sind, spricht von andern Bestrebungen, die etwa versuchen wollen, den kinderreichen Familien die Last zu erleichtern wie Steuererleichterungen, Wohnungszuschüsse, Reduktion der Prämien für Krankenversicherung usw. Aber es wird doch ausgerechnet, daß für eine Familie von 5 Kindern bei einem Einkommen von 5000 Fr. z. B. in Basel alle diese Erleichterungen im Jahr nur 531 Fr. oder in Lausanne nur 128.75 Fr. ausmachen und doch sind dies beides Städte, die in der Berücksichtigung der kinderreichen Familien sehr weit gehen. Diese Erleichterungen stehen natürlich in gar keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den der Unterhalt einer 5köpfigen Kinderschar erfordert.

Von besonderm Interesse ist das Kapitel „Im Kampf der Meinungen", in dem sich die Verfasser mit all den Einwänden auseinander setzen, die dem Gedanken der Familienzulagen von verschiedenen Seiten her begegnen, nicht zum mindesten auch von Arbeiterseite her, wo das Prinzip des Soziallohnes aus verschiedenen Gründen skeptisch aufgenommen wird.

In einem Schlußkapitel „Andere Wege" werden wir schließlich zu der Ueberzeugung geführt, daß eine befriedigende Lösung der ganzen Frage nur so gefunden werden könne, daß sich die **Allgemeinheit** verantwortlich fühle für das Schicksal der jeweiligen nächsten Generation und dies durch Beiträge an ihren Unterhalt betunde. Eine obligatorische Familienversicherung (Elternschaftsversicherung) käme da in Betracht. Eine derartige Einrichtung böte mancherlei Vorteile. Einmal wäre auf dem Arbeitsmarkt nur die Arbeits-Leistung entscheidend. Ungerechtigkeiten zwischen ledigen Männern und Familienvätern wie auch zwischen den Frauen und Männern würden wegfallen, die Arbeitnehmer kämen in keine vermehrte Abhängigkeit vom Arbeitgeber, wie beim bisherigen System der Familienzulagen zu befürchten wäre und die Versicherung käme allen Erwerbsklassen, nicht nur denjenigen in der Industrie zugute, sondern auch den Bauern und den kleinen Gewerbetreibenden.

Aber freilich — es bedeutet eine große Kühnheit, einen solchen Plan in den heutigen Zeiten auch nur zu erwägen. „Wo wäre der Experte", fragt die Broschüre, „der angesichts der heutigen Lage und der Leidensgeschichte der Alters- und Hinterbliebenenversicherung den Mut fände, Berechnungen über eine solche Familienversicherung anzustellen?"

„Wir machen uns keine Illusionen über den Zeitpunkt, da dieser Plan Wirklichkeit werden wird. Aber wenn man sich um das Problem der wirtschaftlichen Versorgung der Familie müht, ist man verpflichtet, nicht nur Vorläufiges ins Auge zu fassen, sondern darüber hinaus das Ziel zu sehen, auf das es zusteuern gilt. Wie lange mag es her sein, daß der Gedanke an die Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber den Alten in der Welt aufgetaucht ist? So lange und noch länger wird es wohl gehen, bis der Gedanke an eine kollektive Verantwortung den Kindern gegenüber zum Gemeingut geworden ist. Und wenn er heut recht vielen als Utopie erscheinen mag, so ist er für manche doch schon zu einer Verpflichtung geworden, und die Zahl der Menschen wird wachsen, dafür sorgt die Kraft, die ihm innewohnt".

„Für heute und morgen aber gilt es noch, Kleinarbeit zu tun und alle Maßnahmen zu fördern, die Zuwendungen an die Familien oder Verminderung der Aufwendungen der Familien zum Zwecke haben". — —

So empfehlen wir also aufs wärmste diese gut und für jeden verständlich geschriebene Broschüre zur weiten Verbreitung. Wenn der Gedanke Boden gewinnen soll, muß eifrige Aufklärung getrieben werden. Die Broschüre eignet sich ausgezeichnet dafür. Namentlich unsere Frauenverbände sollten es sich angelegen sein lassen, sie in größerm Ausmaß zu vertreiben. Sie ist zu 50 Rp. bei der Kommission für Familienzulagen Frl. Gerhard, Basel, Rennweg 55, zu erhalten, bei mehr als 10 Exemplaren wird Preisermäßigung gewährt.

Hauswirtschaft:

Freiwillige hauswirtschaftliche Prüfungen im Kt. Zürich.

Die zürch. kant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen führt dies Frühjahr wieder 5 Prüfungen durch und zwar am 12. März in Horgen (Evang. Töchterinstitut), 13. März in Zürich (Haushaltungsschule am Zeltweg), 17. März in Uster (Haushaltungsschule), 19. März in Thalwil (Näheres durch Frau Dändliker-Heer, Thalwil), und am 27. März in Winterthur (Auskunft durch die Frauenzentrale Winterthur). Die Prüfungen sind Frauen und mindestens 17jährigen Mädchen zugänglich, welche sich durch praktische Arbeit oder durch den Besuch von Haushaltungsschulen oder -Kursen gründliche Kenntnisse in allen Hausarbeiten angeeignet haben. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen einen Ausweis, insbesondere über ihre Leistungen in Kochen, Hauswirtschaft und Nähen. Zweck dieser Prüfungen ist, die jungen Mädchen immer mehr zur Erlernung der Hausarbeit anzuregen. Die kant. Kommission hofft dabei, der Hausarbeit auch wieder mehr Achtung und Anerkennung zu verschaffen. Ein Ausweis über hauswirtschaftliche Kenntnisse wird mancher Tochter von Nutzen sein, sei es beim Stellenantritt oder bei der Anmeldung für eine Berufsschule. Näheres über die Prüfungen ist bei den obgenannten Prüfungsorten zu erfahren oder bei der kant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen (Aktuarin: A. Baer, Kilchberg/Zch.).

Versammlungen

Biel: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, im Rathaussaal: Verein zur Förderung der Frauenintereſſen, Gemeinnütziger Frauenverein, Lehrerinnenverein, Verein der Freundinnen junger Mädchen, Sozialdemokratischer Frauenverein, Christkatholischer Frauenverein, Hülfsverein Biel-Madretsch, Frauengewerbeverband:

Die Revision der eidgen. Alkoholgesetzgebung.

Vortrag von Herrn Dr. Max Oettli, Direktor der schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne.

Luzern: Mittwoch den 19. Febr., 20 Uhr: Gemeinnütziger Frauenverein Luzern:

Ein Friedenswerk und wir Frauen.

Vortrag von Dr. Somazzi, Bern.

Thun: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Völkerbundsvereinigung:

10 Jahre Völkerbund.

Vortrag von Frl. Dr. Somazzi, Bern.

Zürich: Mittwoch den 19. Febr., 20, in der Spindel, Talstr. 18: Berufsverein Sozial Arbeitender Zürich: Individualistische Einzelfürsorge in den Vereinigten Staaten:

II. **Ueber den Heilplan.**

Vortrag von Frl. Leni Cahn, Jugendsekretärin, Zürich.

Schaffhausen: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, in der Randenburg: Vereinigung für Frauenstimmrecht: Generalversammlung. Trakt.: Die statutarischen. Anschließend Vortrag von Frau Irene Huber:

„Margreth Ethel Macdonald."

Frauenfeld: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Vereinigung für Frauenstimmrecht Frauenfeld und Umgebung:

Die Revision der Alkoholgesetzgebung.

Lichtbildervortrag von Frau Dr. Eder, Weinfelden.

In der angekündigten Vortragsserie des bernischen Frauenbundes über

„Die Saffa im Bilde"

hat sich insofern eine Abänderung ergeben, als der Vortrag von Frl. Dr. Dora Schmidt vom 5. Febr. auf den 25. Febr. verschoben und dafür der Vortrag von Frl. Martin auf den 4. März festgesetzt worden ist. Die Vorträge haben somit erst am 10. Febr. begonnen.

Redaktion.
Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Tellstraße 19. Telephon 2513.
Feuilleton: Frau Anna Herzog-Huber, Zürich, Freudenbergstraße 142. Telephon: Hottingen 2608.

Die ganze Welt

kennt Aspirin-Tabletten und ihre hervorragende Wirkung bei allen Erkältungskrankheiten und rheumatischen Schmerzen.

Aber genau so wichtig

ist, zu wissen, daß es nur

ein echtes

Aspirin

gibt. Das unfehlbare Kennzeichen ist das BAYER-Kreuz auf jeder Packung und jeder Tablette. Ist dies nicht der Fall, so haben Sie kein echtes Aspirin. Außerdem weist jede Packung die ihnen bekannte Reglementations-Vignette auf.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf diese untrüglichen Kennzeichen.

BAYER

Preis für die Glasröhre Frs. 2.— Nur in Apotheken erhältlich

Augenärztin Dr. med. **Adrienne Kägi**
Zürich 1, Bahnhofstr. 38 - Exakteste Brillenbestimmung
Sprechstunden 10½—4 Uhr - Telephon Selnau 50.02

Ecole nouvelle ménagère
JONGNY sur Vevey.
Français. Toutes les branches ménagères.

TANNENHEIM Haushaltungsschule Kirchberg (Bern)
Maximum 10 Schülerinnen

Bündner Frauenschule Chur
Am 7. April beginnen: 6-monatiger Haushaltungskurs, 3-monat. Kurse in Weiß- oder Kleidernähen, Hauswirtschaftslehrerinnen-Kurs, Arbeitslehrerinnen-Kurs.
PROSPEKTE u. Anmeldescheine sind durch die Vorsteherin zu beziehen.

Schülerinnen
finden nach Ostern gute Aufnahme bei gebildeter, deutscher Dame. Einfamilienhaus, schöner grosser Garten, Bad, Telephon, nahrhafte, erstkl. Verpflegung.
Frau ARENS Wwe., Alleeweg 25
BERN

Flechten
jeder Art, auch Bartflechten, Hautausschläge, frisch und veraltet, beseitigt die vielbewährte Flechtensalbe „Myra". Preis kl. Topf 3.— gr. Topf 5.—
Zu beziehen durch die Apotheke FLORA, Glarus.

Achtung!

Inserieren Sie **im Schweizer Frauenblatt** u. Sie werden Erfolg haben!

Praxis-Eröffnung

Nach mehrjähriger juristischer und kaufmännischer Praxis in der Industrie, der städtischen Verwaltung, am Bezirksgerichte Zürich und als Anwaltssubstitut habe ich mich als Rechtsanwalt in Zürich niedergelassen.

Mein Büro befindet sich
Bahnhofstrasse 10 — Börsenstrasse 18
Tel. Selnau 60.67

Dr. Marga Wertheimer
RECHTSANWALT
ZÜRICH

SAMMLUNG

Wenn jemand seine Nerven überanstrengt, so macht sich das zuerst durch eine eigentümliche Zerfahrenheit geltend. Die Gedanken entwickeln sich nicht mehr vollständig, entweder zerfahren sie, gleiten gegen den Willen auf Nebensächliches, oder bewegen sich fruchtlos im Kreise. Das macht unzufrieden, reizbar.

Dabei hängt doch der Erfolg so unendlich vieler unter uns von raschem, richtigem, vertieftem Denken ab. Wir wissen es alle und fühlen uns bei Zerfahrenheit unglücklich, minderwertig.

Wie helfen? Die Heilmittel heissen: Schlaf und Nahrung, mehr ruhen und besser nähren! Dann leistet der Kopf in weniger Arbeitsstunden mehr Erspriessliches.

Für genügendes Ausruhen müssen Sie selbst sorgen, für bessere Ernährung können wir Ihnen helfen — mit Ovomaltine. Ovomaltine ist veredelte, konzentrierte, leichtverdauliche Nahrung, richtig ausbalanciert, rasch neue Kräfte schaffend, der richtige Energiespender für den vorwärts drängenden Kopfarbeiter.

Fragen Sie die Erfolgreichen: die meisten nehmen

OVOMALTINE

In Büchsen zu Fr. 2.25 und Fr. 4.25 überall erhältlich.
Dr. A. WANDER A.-G., BERN